Kleine Anfrage

Versorgung der liechtensteinischen Bevölkerung mit Risikoversicherungen (Tod und Erwerbsunfähigkeit)

Frage von	Landtagsabgeordneter Lino Nägele
Antwort von	Regierungschefin Brigitte Haas

Frage vom 04. November 2026

Im Rahmen der Beratungen zum Versicherungsaufsichtsrecht wurde die künftige Versorgung der liechtensteinischen Bevölkerung mit Risikolebensversicherungen bereits im Bericht und Antrag Nr. 101/2020 sowie im Stellungnahmebericht Nr. 34/2021 thematisiert.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich einzelne Anbieter aus diesem Marktsegment zurückziehen könnten. Gleichzeitig wurde die Einschätzung vertreten, dass freiwerdende Marktanteile von anderen Versicherungsunternehmen übernommen würden und dadurch keine wesentliche Versorgungslücke entstehe.

Inzwischen zeigt sich jedoch, dass das Angebot an Todesfallrisiko- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen für in Liechtenstein wohnhafte Personen erheblich eingeschränkt ist. Dies betrifft insbesondere Familien, Wohneigentümer, Landwirte sowie Selbständigerwerbende, welche für ihre finanzielle Absicherung auf entsprechende Produkte angewiesen sind.

Vertreter des Finanzplatzes haben in den vergangenen Monaten Gespräche mit Versicherungsunternehmen geführt, um marktwirtschaftliche Lösungen zu fördern. Diese Gespräche blieben jedoch ohne konkretes Ergebnis.

Vor diesem Hintergrund wird die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

* Wie beurteilt die Regierung die aktuelle Versorgungssituation der liechtensteinischen Bevölkerung im Bereich Todesfallrisikoversicherungen und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen?
* Im Bericht und Antrag Nr. 101/2020 und im Bericht und Antrag Nr. 34/2021 wurde ausgeführt beziehungsweise in Aussicht gestellt, dass freiwerdende Marktanteile von anderen Versicherungsunternehmen übernommen würden. Wie beurteilt die Regierung diese damalige Einschätzung aus heutiger Sicht?

* Falls die damalige Erwartung nicht eingetreten ist: Welche Gründe sieht die Regierung dafür, dass die angekündigte Übernahme der freiwerdenden Marktanteile nicht oder nur teilweise erfolgt ist?
* Sieht die Regierung regulatorische oder aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen, welche den Eintritt zusätzlicher Anbieter oder die Bedienung des liechtensteinischen Marktes durch ausländische Versicherungsunternehmen erschweren?
* Wird die Regierung und bis wann prüfen, ob bestehende Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Unisex-Tarifierung sowie der Berichts- und Meldepflichten, angepasst werden können, soweit dies mit den internationalen Verpflichtungen Liechtensteins vereinbart ist, um den Wiedereintritt in den Markt für schweizerische Versicherungsunternehmen zu erleichtern?

Antwort vom 06. November 2026

zu Frage 1:

Die Regierung hat die Versorgungssituation der liechtensteinischen Bevölkerung im Bereich der Todesfallrisiko- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen anlässlich der Ausarbeitung der in der Kleinen Anfrage genannten Berichte und Anträge gemeinsam mit den relevanten Anspruchsgruppen geprüft. Sie gelangte dabei zum Schluss, dass frei werdende Marktanteile infolge des Rückzugs einzelner schweizerischer Versicherungsunternehmen von anderen Anbietern übernommen würden und keine wesentliche Versorgungslücke entstünde.

Todesfallrisiko- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen werden überwiegend von schweizerischen Versicherungsunternehmen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder über deren Niederlassungen bzw. Agenturen in Liechtenstein vertrieben. Diese Unternehmen unterstehen der Aufsicht der schweizerischen FINMA. Die FMA Liechtenstein erhebt keine Daten zum konkreten Produktangebot einzelner Versicherungsunternehmen oder zum Abschluss solcher Versicherungen durch in Liechtenstein wohnhafte Personen. Die aktuelle Versorgungssituation kann daher mangels ausreichender Grundlagen nicht umfassend beurteilt werden.

zu Frage 2 und 3:

Mangels aktueller Daten kann die Regierung derzeit nicht abschliessend beurteilen, ob sich die damalige Einschätzung vollumfänglich bestätigt hat. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, die Sachlage mittelfristig erneut zu erheben und unter Einbezug der betroffenen Anspruchsgruppen zu evaluieren.

zu Frage 4:

Versicherungsunternehmen aus der Schweiz oder dem EWR können in Liechtenstein grenzüberschreitend im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit tätig sein. Dabei haben sie die zwingenden Bestimmungen des Allgemeininteresses im Tätigkeitsland einzuhalten. Dasselbe gilt umgekehrt für liechtensteinische Versicherungsunternehmen bei ihrer Tätigkeit in der Schweiz oder im EWR.

Der Vertrieb schweizerischer Versicherungsprodukte in Liechtenstein erfordert aufgrund teils unterschiedlicher rechtlicher Vorgaben – wie etwa den sogenannten Unisex-Tarifen – teilweise Anpassungen der Vertragsdokumentation und Systeme. Ob diese für den kleinen liechtensteinischen Markt vorgenommen werden, ist ein geschäftspolitischer Entscheid der jeweiligen Versicherungsunternehmen. Versicherungsprodukte aus dem EWR benötigen aufgrund der harmonisierten Vorgaben in diesem Bereich keine vergleichbaren Anpassungen, werden jedoch oft weniger nachgefragt, da sie in der Regel nicht auf Schweizer Franken lauten. Aufgrund der kleinen Marktgrösse sind in Liechtenstein insgesamt nur wenige Versicherungsunternehmen aus anderen EWR-Staaten tätig.

zu Frage 5:

Die erwähnten versicherungsaufsichts- und versicherungsvertragsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Vorgaben zur Unisex-Tarifierung, sind Teil des von Liechtenstein umzusetzenden EWR-Rechts. Diesbezüglich besteht kein nationaler Gestaltungsspielraum für eine abweichende Regelung.